dert den Tatrichter jedoch nicht, sich die Überzeugung von der Richtigkeit der Behauptung der Kl., dem Fahrer des Bekl. seien die in der Rechnung und in dem Lieferschein der Versicherungsnehmerin mit Datum vom 17. 2. 1998 aufgeführten Waren übergeben worden, anhand der gesamten Umstände des Einzelfalles zu bilden, solange der Bekl. dagegen keine substantiierten Einwände vorbringt. Im Streitfall sprechen für die Annahme, daß durch die Unterschlagung des Transportgutes ein Schaden in der behaupteten Höhe entstanden ist, folgende Gesichtspunkte:

Die Angaben in dem Lieferschein vom 17. 2. 1998 und in der vom selben Tag datierenden Rechnung legen die Vermutung nahe, daß die darin aufgeführten Waren auch tatsächlich von der Versicherungsnehmerin zum Versand gebracht worden sind. Dies ergibt sich vor allem aus dem Umstand, daß es sich sowohl bei der Versenderin als auch bei der Empfängerin der Ware um Gewerbetreibende handelt. Im gewerblichen Bereich spricht nach der allgemeinen Lebenserfahrung eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß an den gewerblichen Kunden exakt die bestellten und sodann berechneten Waren versandt wurden. Sofern die Güter – wie hier – in verschlossenen Behältnissen (Kartons) zum Versand gebracht wurden, ist bei kaufmännischen Absendern zwar nicht – wie das Berufungsgericht angenommen hat – aufgrund einer tatsächlichen Vermutung (§ 292 ZPO), die den vollen Gegenbeweis erfordert (vgl. *Zöller/Greger*, ZPO, 23. Aufl., § 292 Rdn. 2), sondern *prima facie* anzunehmen, daß die im Lieferschein und in der dazu korrespondierenden Rechnung aufgeführten Waren in dem Behältnis enthalten waren (vgl. *Koller*, Transportrecht, 4. Aufl., § 425 HGB Rdn. 41). Es obliegt dann dem Schädiger, den zugunsten des Versenders streitenden Anscheinsbeweis durch substantiierten Vortrag zu erschüttern.

Das ist dem Bekl. im Streitfall nicht gelungen. Er hat lediglich mit Nichtwissen bestritten, daß die in der Rechnung vom 17. 2. 1998 aufgeführten »EDV-Artikel« tatsächlich von der Versicherungsnehmerin an die in der Rechnung genannte Empfängerin verschickt worden sind. Das reicht zur Erschütterung des Anscheinsbeweises nicht aus.

Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe übersehen, daß der Bekl. vorgetragen habe, seinem Fahrer sei bei der Übernahme der Ware von der E-GmbH kein Lieferschein übergeben worden, rechtfertigt keine andere Beurteilung, da der zugunsten der Kl. sprechende Anscheinsbeweis an diesen Umstand nicht anknüpft. Die Ausführungen des Berufungsgerichts, die Empfangsbestätigung des Fahrers stelle jedenfalls unter Berücksichtigung des Inhaltes der Rollkarte, des Lieferscheins und der Rechnung ein geeignetes Beweismittel zugunsten der Kl. dar mit der Folge, daß der Bekl. die dadurch begründete Vermutung zu entkräften habe, sind – wie die Revision offenbar meint – nicht in dem Sinne zu verstehen, daß das Berufungsgericht hat annehmen wollen, Voraussetzung für das Eingreifen der von ihm angenommenen Vermutung sei die Übergabe des Lieferscheins an den Fahrer des Bekl.

III. Das angefochtene Urteil war danach auf die Revision des Bekl. aufzuheben. Da der Ausgang des Rechtsstreits noch von weitergehenden tatsächlichen Feststellungen abhängt, die im Revisionsverfahren nicht getroffen werden können, war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Weltpostvertrag vom 14. 9. 1994; Postpaketübereinkommen vom 14. 9. 1994; §§ 425, 452, 459 HGB

1. Die Haftungsbestimmungen des WPV und des PPÜ gelten unmittelbar zwischen der nationalen Postverwaltung und dem Absender.

2. Es bleibt unentschieden, ob bei der Aufgabe einer Auslandssendung an einen Vertragsstaat des WPV oder des PPÜ jedenfalls solange auch eine Haftung gem. §§ 425, 428, 459 HGB anzunehmen ist, wie sich die Sendung noch in der Obhut der Post im Inland befindet.

[Leitsätze der Redaktion]

OLG Köln, Urteil vom 15. 10. 2002 – 3 U 4/02 – nicht rechtskräftig

(Vorinstanz: LG Bonn, Urteil vom 25. 10. 2001 – 14 O 95/01)

Die Kl. beruft sich darauf, sie sei Transportversicherer einer Firma W. G. OHG in Pforzheim, und leitet die Klageforderung aus abgetretenem und übergegangenem Recht her.

Die Versicherungsnehmerin der Kl. veräußerte am 8. 3. 2000 Schmuck an eine Firma H. Jewellers auf Bermuda. Die vorgelegte Rechnung vom 8. 3. 2000 erteilte die Versicherungsnehmerin der Kl. der Bekl. den Auftrag zur Paketbeförderung Ausland. Die Versicherungsnehmerin der Kl. gab den Wert der Sendung mit DM 780 an. Das Entgelt für die Beförderung nach Bermuda betrug DM 67. Die Sendung wurde entwendet. Der Postsack, in dem sich die Sendung zum Kartenschluß befand, war aufgeschnitten. Mit Schreiben vom 7. 11. 2000 erkannte die Bekl. eine Ersatzpflicht in Höhe der Wertangabe von 780 DM zuzüglich eines Entgelts i. H. v. 58 DM an. Den Gesamtbetrag i. H. v. 838 DM kehrte die Bekl. an die Versicherungsnehmerin der Kl. aus.

Die Kl. hat die Auffassung vertreten, die Bekl. hafte nach den Bestimmungen des Warschauer Abkommens 1955 (WA 1955). Auf die Haftungssummenbegrenzung gem. Art. 25 WA 1955 könne sie sich nicht berufen, da sie der ihr obliegenden Darlegungslast, wie sich der Verlust ereignet hat und welche Maßnahmen die Bekl. zur Vermeidung solcher Verluste oder sonstiger Beschädigungen ergriffen hat, nicht gerecht geworden sei. Sie, die Kl., sei sowohl infolge Abtretung als auch im Hinblick auf eine Entschädigung ihrer Versicherungsnehmerin auf Grundlage des Schreibens vom 13. 12. 2000 i. H. d. Klageforderung klagebefugt. Die Bekl. habe die Sendung mit dem Inhalt nach Maßgabe der Rechnung vom 8. 3. 2000 vollständig und unbeschädigt übernommen.

Die Kl. beantragt, die Bekl. zu verurteilen, an sie 10 404,43 DM nebst 9,12 % Zinsen seit dem 3. 1. 2001 zu bezahlen.

Die Bekl. hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, auf die Beförderung seien die Vorschriften des Weltpostvertrages vom 14. 9. 1994 (WPV) und des Postpaketübereinkommens 1994 vom 14. 9. 1994 (PPÜ) anzuwenden. Sie hat sich insbesondere auf die Haftungsbeschränkung gem. Art. 26 Nr. 3.1 des PPÜ berufen, wonach die Höhe der Ersatzpflicht auf diejenige der Wertangabe beschränkt ist. Sie hat behauptet, das maßgebliche Paket sei am 13. 9. 2000 an die Postverwaltung der Bermudas übergeben worden.

Durch das am 25. 10. 2001 verkündete Urteil hat die 3. Kammer für Handelssachen des LG Bonn die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das LG ausgeführt, die Bekl. könne sich auf die Haftungsbeschränkung gem. Art. 26 PPÜ berufen. Weitergehende Ansprüche könne die Kl. nicht geltend machen.

Gegen dieses ihr am 31. 10. 2001 zugestellte Urteil hat die Kl. Berufung eingelegt. Sie verfolgt ihr erstinstanzliches Begehren fort. Sie erachtet die Regelungen des Weltpostvertrages nicht für anwendbar. Eine Anwendbarkeit folge auch nicht aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bekl. Der Weltpostvertrag bzw. das Postpaketübereinkommen verstießen hinsichtlich der Haftungsbeschränkungen gegen den *ordre public* und seien insoweit unbeachtlich. Die Bekl. hafte nach den Vorschriften des Warschauer Abkommens 1955, und zwar gemäß Art. 25 WA 1955 unbeschränkt, da von einem qualifizierten Vorschulden der Bekl. oder ihrer Leute auszugehen sei. Es handele sich im vorliegenden Fall auch nicht um den sogenannten postalischen Massenverkehr.

Die Kl. beantragt, die Bekl. unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils zu verurteilen, an sie 5 319,70 7 nebst 9,12 % Zinsen seit dem 3. 1. 2001 zu bezahlen, hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Die Bekl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Sie verteidigt das angefochtene Urteil. Sie meint, sie könne sich auf die Haftungsbeschränkung gem. Art. 26 PPÜ berufen, mit der Folge, daß keine Ansprüche der Kl. oder ihrer Versicherungsnehmerin mehr bestünden. Jedenfalls müsse sich die Kl. wegen der unrichtigen Wertangabe ihrer Versicherungsnehmerin ein Mitverschulden entgegenhalten lassen.

Entscheidungsgründe:

Bedenken gegen die Zulässigkeit der Berufung bestehen nicht. Insbesondere ist die Berufung form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

Die Berufung erweist sich in der Sache indes als nicht begründet.

Mit Recht ist das LG davon ausgegangen, daß sich die Bekl. mit Erfolg auf die Haftungsbeschränkung gem. Art. 26 Nr. 3.1, 29 Nr. 1 berufen kann. Den hiernach verbleibenden Haftungsbetrag hat die Bekl. gegenüber der Versicherungsnehmerin der Kl. unstreitig ausgeglichen. Ein weitergehender Anspruch gem. Art. 26 Nr. 1, 29 Nr. 1 PPÜ steht der Kl. gegen die Bekl. nicht zu.

Das Postpaketübereinkommen 1994 (PPÜ) ist gem. Art. 1 Nr. 1 anwendbar. Danach wird in bestimmter Weise der Postpaketdienst zwischen den vertragschließenden Ländern geregelt, zu denen ausweislich der Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verträge von 1994 des Weltpostvereins vom 13. 1. 1999 (BGBl 1999 II 82 ff.) neben der Bundesrepublik Deutschland auch das für Bermuda handelnde Vereinigte Königreich gehört. Gem. Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 14. 9. 1994 des Weltpostvereins (BGBl 1998 II 2082), zu denen gem. Art 1 Abs. 1 Nr. 4 auch das PPÜ gehört, nimmt die Bekl. die Rechte und Pflichten wahr, die sich für eine Postverwaltung im Verhältnis zu den Benutzern und zu anderen Postverwaltungen unter anderem aus dem PPÜ ergeben. Die Anwendbarkeit des PPÜ hängt schließlich nicht davon ab, daß der sogenannte Kartenschluß bereits vollzogen ist, ungeachtet der Frage, ob im vorliegenden Fall der Kartenschluß tatsachlich vollzogen worden ist. Eine solche Bestimmung läßt sich dem PPÜ nicht entnehmen.

Entgegen der Auffassung der Kl. handelt es sich bei den Vorschriften des WPV sowie des PPÜ auch um unmittelbar geltendes Recht zwischen der nationalen Postverwaltung und Absendern und nicht ausschließlich um Regelungen zwischen den nationalen Postverwaltungen. Diese von der Bekl. vertretene Auffassung entspricht der überwiegenden Rechtsprechung und Literatur. So hat der BGH für den Weltpostvertrag von 1969 eine unmittelbare Haftung der damaligen Deutschen Bundespost gegenüber dem Absender bejaht (BGHZ 76, 358, 359 f.). Eine unmittelbare Außenwirkung des Weltpostvertrages von 1989 im Verhältnis zwischen der damaligen Deutschen Bundespost und den Absendern hat auch das OLG Karlsruhe angenommen (OLG Karlsruhe NJW 1996, 2585 ff.). In einer weiteren, von der Bekl. vorgelegten Entscheidung hat das OLG Karlsruhe diesen Rechtsstandpunkt für das Postpaketübereinkommen 1994 bestätigt (OLG Karlsruhe, Urteil vom 25. 7. 2001 – 15 U 26/01). Auch in der Literatur wird überwiegend eine unmittelbare Geltung des WPV und des PPÜ im Verhältnis zwischen Postverwaltung und Kunde angenommen (*Koller*, Transportrecht, 4. Aufl., Art. 2 WA 1955, Rn. 2; Münchener Kommentar-HGB/*Kronke*, 1997, Art. 2 WA 1955, Rn. 6). Dem stehen soweit ersichtlich nur vereinzelte Stimmen entgegen (LG Düsseldorf, Urteil vom 23. 11. 2001 – 40 O 97/01 –; *Thume/de la Motte/Seltmann*, CMR 1995, Art. 1, Rn. 44).

Für eine unmittelbare Geltung auch im Verhältnis der Postverwaltungen zu ihren Kunden spricht die Regelungssystematik des PPÜ. Danach ist die Haftung der einzelnen Postverwaltungen im 5. Kapitel des mit »Leistungsangebot« bezifferten Zweiten Teils des Übereinkommens behandelt, während die Beziehungen zwischen den Postverwaltungen erst im sich daran anschließenden Dritten Teil des Abkommens geregelt werden.

Gegen die unmittelbare Geltung des PPÜ spricht auch nicht, daß die Bekl. in § 1 Abs. 3 ihrer AGB das PPÜ nur für nach Maßgabe ihrer AGB anwendbar erklärt hat. Zum einen würde es sich hierbei lediglich um eine unbeachtliche Rechtsauffassung der Bekl. handeln. Zum anderen läßt sich dieser Regelung entgegen der Auffassung der Kl. gerade entnehmen, daß auch die Bekl. von einer unmittelbaren Anwendung des PPÜ gegenüber ihren Kunden ausgeht. Daß die Bundesregierung von der ihr vom Gesetzgeber in § 18 PostG eröffneten Möglichkeit, durch Rechtsverordnung Regelungen zur Haftung der Postunternehmen zu treffen, keinen Gebrauch gemacht hat, besagt wiederum für die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit des PPÜ nichts.

Für die unmittelbare Anwendbarkeit des PPÜ ist auch nicht nach Beförderungen im Rahmen der Exklusivlizenz und anderen Beförderungsleistungen zu unterscheiden. Noch nach Inkrafttreten des Postumwandlungsgesetzes und des Transportrechtsreformgesetzes vom 25. 6. 1998 am 1. 7. 1998 hat der Gesetzgeber in Art. 3 des Gesetzes vom 26. 8. 1998 zu den Verträgen vom 14. 9. 1994 des Weltpostvereins festgelegt, daß die Bekl. die Rechte und Pflichten wahrnimmt, die sich für eine Postverwaltung aus dem PPÜ ergeben, und zwar ausdrücklich sowohl im Verhältnis zu den anderen Postverwaltungen als auch zu den Benutzern. Eine Differenzierung hinsichtlich des Umfangs der Exklusivlizenz nach Maßgabe des § 51 PostG wurde dabei nicht vorgenommen. Daraus ist zu schließen, daß internationale Paketbeförderungen – in den näher geregelten Grenzen des PPÜ – in Vertragsstaaten des Weltpostvereins vom 14. 9. 1994 durch Bekl. auch außerhalb ihrer Exklusivlizenz gemäß § 51 PostG dem PPÜ unterfallen, und zwar sowohl im Verhältnis zu anderen nationale Postverwaltungen als auch im Verhältnis zu den inländischen Kunden der Bekl.

Die Haftungsbegrenzung gem. Art. 26 Nr. 3.1 PPÜ verstößt entgegen der Auffassung der Bekl. nicht gegen Art. 14 GG. Im vorliegenden Fall beruht die nach Auffassung der Kl. zu geringe Entschädigung lediglich darauf, daß ihre Versicherungsnehmerin bei Aufgabe der Sendung nicht den vollen Wert angegeben hat, sondern einen niedrigeren Wert. Die Versicherungsnehmerin der Kl. hätte es aber in der Hand gehabt, durch Angabe des vollen Wertes auch zu einer vollen Entschädigung im Falle des Verlustes zu gelangen. Wenn sie hiervon keinen Gebrauch gemacht hat, verstößt deshalb nicht das Regelungssystem des PPÜ gegen Art. 14 GG. Hieran ändert auch nichts, daß Art. 26 PPÜ nicht zwischen geringem und qualifiziertem Verschulden differenziert. Letztendlich entscheidend für die geringe Entschädigung war die zu niedrige Wertangabe der Versicherungsnehmerin der Kl. Aus dem gleichen Grund verstößt Art. 26 Nr. 3.1 PPÜ entgegen der Auffassung der Kl. nicht gegen den ordre public.

Die Haftung gemäß Art. 26 PPÜ geht einer möglichen Haftung gem. Art. 18 WA 1955 vor. Gem. Art. 2 Abs. 2 WA 1955 ist das Warschauer Abkommen auf die Beförderung von Brief- und Paketpost nicht anzuwenden. Zwar gilt diese Vorschrift unmittelbar nur für das Verhältnis zwischen dem Luftfrachtführer und dessen Vertragspartnern, also in der Regel

der ihn beauftragenden Postanstalt. Es besteht indes Einvernehmen darüber, daß auch das Verhältnis zwischen der Postanstalt und ihren Kunden nur den entsprechenden nationalen Vorschriften, gegebenenfalls i. V. m. den internationalen Postabkommen, nicht aber den Regelungen des Warschauer Abkommens 1955 unterliegt (vgl. *Koller*, a. a. O., Art. 2 WA 1955, Rdnr. 2; Münchener Kommentar-HGB/*Kronke*, a. a. O., Art. 21 WA 1955, Rdnr. 6). Da – wie dargelegt – dem PPÜ auch die Beförderungsleistungen unterliegen, die nicht der Exklusivlizenz unterfallen, kann auch der Auffassung der Kl. nicht gefolgt werden, daß lediglich im Umfange der Exklusivlizenz gem. § 5 Postgesetz ein Vorrang der Haftung gemäß Art. 26 PPÜ gegenüber Art. 18 WA 1955 bestehe.

Die Kl. vermag sich hinsichtlich der unbeschränkten Haftung der Bekl. aber auch nicht mit Erfolg auf §§ 425, 428, 435, 459 HGB zu berufen. Der Senat neigt zwar der Auffassung zu, daß bei der Aufgabe einer Auslandssendung an einen Vertragsstaat des WPV oder PPÜ jedenfalls solange auch eine Haftung der Bekl. gem. §§ 425, 428, 435 HGB anzunehmen ist, als sich die Sendung noch in ihrer unmittelbaren Obhut im Inland befindet. Es besteht kein Grund, die Bekl. im Bereich ihrer Obhut, also im nationalen Bereich der Beförderung der Sendung, nur deshalb haftungsrechtlich günstiger zu stellen, weil die Sendung für das Ausland bestimmt ist. Anhaltspunkte dafür, daß WPV und PPÜ eine strengere Haftung der nationalen Postanstalt nach nationalen Vorschriften in deren Bereich ausschließen, sind nicht ersichtlich. Soweit eine Haftung der Bekl. bzw. der Deutschen Bundespost nach nationalem Recht früher praktisch nicht in Betracht kam, beruhte das darauf, daß sie lediglich im Rahmen des § 12 Abs. 6 PostG (a. F.) einer Vorsatzhaftung unterlag, so daß regelmäßig eine Haftung nach nationalem Recht ausschied. Die Haftung der Bekl. gem. §§ 425 ff. HGB gilt nach Auffassung des Senats indes nur für den Zeitraum bis zum Verlust der Obhut. Für den Zeitraum danach verbleibt es bei der Haftung der Bekl. nach den Regelungen des PPÜ.

Unter Bezugnahme auf die Erörterung der Behandlung der Postsendungen auf dem Frankfurter Flughafen ist unwidersprochen geblieben, daß die Bekl. ihre Sendungen nach Anlieferung zur Weiterbeförderung an das Air-Mail-Center (AMC) weitergibt: Bei dem AMC handelt es sich um eine Einrichtung der Fluggesellschaften, die Luftpostbeförderungen durchführen (Luftfrachtführer). Dort werden die Sendungen erfaßt, in Transportsäcke zu dem Kartenschluß zusammengefaßt und an den jeweiligen Luftfrachtführer übergeben. Mit der Übergabe an das AMC hat die Bekl. ihre unmittelbare Obhut verloren. Insbesondere ist es nicht gerechtfertigt, die Luftfrachtführer als »Leute« der Bekl. i. S. v. § 428 HGB anzusehen, mit der Folge, daß sich die Haftung nach nationalem Recht noch auf die Luftbeförderung erstrecken würde. Mit der Übergabe an den Luftfrachtführer wird nämlich unmittelbar das dem WPV und dem PPU unterliegende Beförderungsverfahren eingeleitet. Die Bekl. muß ab diesem Zeitpunkt die Bestimmungen des WPV und des PPÜ einhalten, ohne der Gefahr einer strengeren Haftung gem. §§ 425 ff. HGB zu unterliegen. Die nationalen Postverwaltungen wären anderenfalls gehalten, die Beförderung bis zur Ablieferung bei der entgegennehmenden nationalen Postanstalt am Empfangsflughafen nicht nur nach den Bestimmungen des WPV und des PPÜ, sondern auch nach Maßgabe der Bestimmungen des nationalen Haftungsrechts zu organisieren. Eine solche Haftung würde aber zu weit führen und nicht berücksichtigen, daß die Bestimmungen des WPV und des PPÜ, bei denen es sich ebenfalls um nationales Recht handelt, ein besonderes Beförderungsverfahren zur Verfügung stellen.

Für die Frage, ob die Bekl. im vorliegenden Fall gemäß §§ 425, 428, 435 HGB haftet, kommt es daher entscheidend darauf an, ob die Sendung an das AMC übergeben worden ist. Die Kl., die als Anspruchstellerin für die Anwendbarkeit des ihr günstigeren Haftungsregimes die Beweislast trägt, ist beweisfällig geblieben für ihre Behauptung, der Verlust oder Diebstahl sei noch in der Obhut der Bekl. geschehen. Zwar dürfte die Bekl. als Frachtführerin eine sekundäre Darlegungslast für die Behauptung treffen, die Sendung habe ihre Obhut verlassen. Diese Frage bedarf indes keiner weiteren rechtlichen Vertiefung, da die Bekl., unterstellt, daß sie eine sekundäre Darlegungslast trifft, dieser jedenfalls genügt hat. Zwar vermochte die Zeugin G. aus eigener Anschauung zur Übergabe der Sendung an das AMC nichts zu bekunden. In der mündlichen Verhandlung hat die Bekl. indes nach Recherche in dem Transportzentrum des Frankfurter Flughafens einen EDV-Ausdruck vorgelegt – nach Angaben der Zeugin G. werden die entsprechenden Dokumente bei der Bekl. ausschließlich in der EDV erfaßt –, der einen Abgang der Sendung aus der Obhut der Bekl. belegt. Hierfür spricht, daß bereits die Flugnummer vergeben ist, die erst nach Zuordnung der Sendung zu einem Zielflughafen (»Routung«) im AMC bekannt sein dürfte. Ferner hat die Bekl. eine handschriftlich erstellte Warenübergabeliste übergeben betreffend die hier maßgebliche Sendung. Diese wird nach Bekundung der Zeugin G. von Mitarbeitern der Bekl. ausgefüllt, sobald eine Wertsendung an das AMC übergeben wird. Mit diesen Dokumenten, hat die Bekl. einer sekundären Darlegungslast jedenfalls Genüge getan. Schließlich gehen beide Parteien von einem Diebstahl durch Aufschneiden des für die Luftbeförderung bestimmten Postsacks, in dem sich die Sendung zum Kartenschluß befand, aus. Auch das spricht dafür, daß die Sendung die Obhut der Bekl. verlassen hat und im AMC angelangt war. Es hatte nunmehr an der Kl. gelegen, ihre Behauptung, der Verlust oder Diebstahl sei in Obhut der Bekl. eingetreten, zu konkretisieren und unter Beweis zu stellen, was die Kl. indes nicht vermochte.

Bei dieser Beurteilung kommt es nicht mehr darauf an, ob die Aktivlegitimation der Kl. gegeben ist. Auch kann dahinstehen, welchen Inhalt und welchen Wert die in Verlust geratene Sendung hatte. In Anbetracht der Entschädigung in Höhe der Wertangabe hat die Bekl. die Versicherungsnehmerin der Kl. vollständig entschädigt. Der Kl. stehen daher keine weitergehenden Ansprüche mehr zu.

Die Revision war gem. § 543 ZPO zuzulassen. Insbesondere ist das Verhältnis von Weltpostvertrag und Postpaketübereinkommen zu dem Warschauer Abkommen 1955 einerseits und zu der nationalen Regelungen andererseits nicht abschließend geklärt.

[Nebenentscheidungen]

Einsender: RA Benjamin Grimme, Hamburg

Anmerkung:

Die vorstehende Entscheidung des OLG Köln betrifft die Haftung der Deutschen Post bei der grenzüberschreitenden Beförderung von Postsendungen und damit einen der »letzten großen weißen Flecke auf dem Gebiete des Transportrechts« (*Temme*).

In Übereinstimmung mit der zu dieser Frage bisher nach Privatisierung der Deutschen Post und Inkrafttreten des TransportrechtsreformG ergangenen Entscheidungen der

OLG Düsseldorf (Az. 18 U 48/01; 18 U 158/01), OLG Karlsruhe und OLG Oldenburg erklärt auch das OLG Köln die Bestimmungen des Weltpostvertrages bzw. des Postpaketübereinkommens (PPÜ) bei der grenzüberschreitenden Beförderung von Postsendungen grundsätzlich für anwendbar und erkennt eine Außenwirkung fraglicher Vorschriften auch im Verhältnis zu den Postkunden an.

Es erscheint jedoch bereits fraglich, ob diese Auffassung – jedenfalls soweit es die Beförderung von Sendungen betrifft, welche nicht dem Beförderungsmonopol der Deutschen Post nach § 52 PostG unterfallen – EU-wettbewerbsrechtlich haltbar ist.

Zu berücksichtigen ist nämlich, daß die Europäische Kommission mit Entscheidung vom 20. 3. 2001, Az. 2001/354/EG, in welcher es um die sog. Quersubventionierung des Paketgeschäftes der Deutschen Post durch das Briefgeschäft der Deutschen Post ging, festgeschrieben hat, daß die Deutsche Post nach ihrer Privatisierung ihren privatrechtlichen Mitbewerbern (UPS, FedEX, DHL, pp.) wettbewerbsrechtlich gleichzustellen ist.

Wollte man jedoch annehmen, daß sich allein(!) die Haftung der Deutschen Post nach den Bestimmungen des WeltpostV bzw. des PPÜ richte, würde hiermit ein erheblicher Wettbewerbsvorteil einhergehen, da eine Haftung der Deutschen Post insbesondere bei der grenzüberschreitenden Beförderung von Paketsendungen nach den Bestimmungen des WeltpostV bzw. des PPÜ regelmäßig minimiert, wenn nicht sogar ganz ausgeschlossen ist.

Das OLG Köln geht dann auch fehl, wenn es vermeint, daß ein Verstoß der Bestimmungen des WPV bzw. des PPÜ gegen Art. 14 GG schon deshalb zu verneinen wäre, da es der Postbenutzer ja in der Hand habe, durch eine entsprechende Wertdeklaration eine höhere Haftung zu vereinbaren. Tatsächlich lassen die einschlägigen Vorschriften Wertdeklarationen nämlich, je nach Bestimmungsland, allein in einem sehr begrenzten Rahmen zu, welcher regelmäßig deutlich unter EUR 2 500 liegt.

Bemerkenswert ist die Entscheidung des OLG Köln aber insbesondere deshalb, als es – mit Ausnahme der Entscheidung des LG Düsseldorf in TranspR 2002, S. 28, welches die Beförderung von Paketsendungen durch die Deutsche Post den Bestimmungen der CMR bzw. des WA unterstellt (so wohl auch: *Thume/la Motte/Seltmann*): CMR, Art. 1 CMR, Rz. 45 a. E. und Beckscher PostG Kommentar (*Stern*): § 18 PostG., Rz. 28 sowie § 3 PostG., Rz. 46) – die Bestimmungen des WPV/PPÜ jedenfalls dann nicht für anwendbar erklärt, wenn sich ein Transportschaden noch in der unmittelbaren Obhut der Deutschen Post ereignet.

In diesem Fall soll sich die Haftung der Deutschen Post grundsätzlich nach den Bestimmungen der §§ 425 ff. HGB richten, womit gleichzeitig die Rechtsprechung des BGH und der Instanzgerichte zur sog. sekundären Darlegungslast des Frachtführers und der sich hiernach ergebenden Verschuldensvermutungen zur Anwendung käme.

Im Ergebnis verneint das OLG Köln dann jedoch eine Haftung der Deutschen Post nach den Bestimmungen der §§ 425 ff. HGB, da die Kl., die als Anspruchstellerin für die Anwendbarkeit des ihr günstigeren Haftungsregimes die Beweislast trage, den Beweis schuldig geblieben sei, daß der Verlust oder Diebstahl noch in der Obhut der Bekl. geschehen sei.

Indes hier irrt das OLG Köln!

Abgesehen davon, daß sich das OLG Köln fragen lassen muß, warum die Haftung der Deutschen Post nach den Bestimmungen der §§ 425 ff. HGB (ausgerechnet) nur bis zur vermeintlichen Übergabe der Sendung an das Airmail-Center (AMC) eines innerdeutschen Flughafen gelten soll, und warum sich etwas anderes etwa auch dann nicht ergeben soll, wenn die Deutsche Post die weitere Beförderung durch eine ihrer vielen privaten Tochtergesellschaften (etwa DHL) ausführen läßt, übersieht das OLG Köln ersichtlich, daß es konsequenterweise auch die Bestimmungen der §§ 452 ff. HGB zur Anwendung hätte bringen müssen.

Geht man nämlich davon aus, daß bis zu einer Übergabe einer Sendung in das »System« des WPV/PPÜ die Bestimmungen des HGB zur Anwendung gelangen, dann handelt es sich um einem multimodalen Transport nach den Bestimmungen der §§ 452 ff HGB.

Für diesen Fall bestimmt § 452 a S. 2 HGB jedoch unmißverständlich, daß nicht etwa der Anspruchsteller, sondern vielmehr der Frachtführer die Darlegungs- und Beweislast dafür trägt, daß ein Schaden unter dem für ihn günstigeren Haftungsregime eingetreten ist.

Da die Deutsche Post diesen Beweis jedoch nicht hat führen können (und aufgrund ihrer Organisation wird regelmäßig auch nicht führen können), hätte das OLG Köln der Berufung schon unter Zugrundelegung seiner eigenen Auffassung im Ergebnis zwingend stattgeben müssen, zumal es zuvor noch den Beweisangeboten der Deutschen Post betr. der Übergabe der streitgegenständlichen Sendung an einen Dritten ausdrücklich nachgegangen ist.

Im Grundsatz, wonach sich die Haftung der Deutschen Post (und die ihrer Tochterunternehmen) für Schäden in ihrer *unmittelbaren Obhut* nach den Bestimmungen des HGB richte, dürfte die fragliche Entscheidung gleichwohl zutreffend sein.

Allein sollte man in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Ziff. 4200 ff. VZO WPV, soweit es den Zeitpunkt des Verlassens einer Sendung aus der Obhut der Deutschen Post betrifft, auf die Übergabe einer Sendung an eine andere ausländische Postverwaltung abstellen, welche i.ü. nach fraglichen Bestimmungen auch entsprechend zu dokumentieren ist.

Nach den Bestimmungen der VZO zum WPV findet eine Übergabe einer Sendung an eine ausländische Postverwaltung jedoch erst statt, wenn diese tatsächlich unmittelbaren Gewahrsam an einer Sendung erlangt.

Das OLG Köln hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache eine Revision gegen seine Entscheidung jedoch ausdrücklich zugelassen; Revision ist auch bereits eingelegt.

Zudem sind derzeit weitere entsprechende Verfahren bei dem BGH anhängig; streitgegenständlich ist dann jedoch ein Wertbrief.

RA Benjamin Grimme, Hamburg

§§ 425, 435 HGB

Zu den Voraussetzungen groben Organisationsverschuldens.

LG Hamburg, Urteil vom 15. 4. 2002 – 419 O 46/01 – rechtskräftig durch Zurückweisung der Berufung gem. § 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluß des HansOLG Hamburg – 6 U 95/02

Ausweislich ihrer Handelsrechnung vom 8. 11. 2000 hat die Kl. verschiedene chirurgische Instrumente und Implantate an ihre Kundin in Südafrika verkauft. Mit der Versendung der Partie sowie von Katalogen